

Umsetzungsstatus 2024

Maßnahmen zur Beschleunigung
des Mobilfunk- und Festnetzausbaus



Hintergrund & Hinweise

- Eine Großzahl von Ausbauvorhaben für neue Mobilfunk-Standorte verzögern sich derzeit wegen fehlender Genehmigungen oder langwieriger Standortsuchen. Auch der Festnetzausbau wird durch aufwändige und langwierige Genehmigungsverfahren verzögert.
- Im Rahmen des Digitalgipfels der Bundesregierung hat die **Plattform Digitale Netze** bereits 2019 unter dem Titel „Mehr Tempo beim Netzausbau“ konkrete Vorschläge zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren erarbeitet.
- Viele dieser Vorschläge wurden erfreulicherweise im **Maßnahmenplan der Gigabitstrategie der Bundesregierung** aufgegriffen. Auch in der letzten **Anpassung der Musterbauordnung (MBO)** Ende 2023 wurden einige Änderungen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vorgenommen.
- Einige dieser sowie weitere Hebel zur Ausbaubeschleunigung wurden im **Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern (Deutschlandpakt)** Ende 2023 beschlossen und müssen jetzt zeitnah vom Bund und den Ländern umgesetzt werden.
- Bund und Länder haben diese Beschleunigungsmaßnahmen bisher teilweise umgesetzt. Es bleiben weiterhin ungenutzte Potenziale, die bundesweit zügig gehoben werden müssen. Die zwischenzeitlich erfolgenden Anpassungen auf Länder- und Bundesebene werden durch dieses **Umsetzungsmonitoring** (Stand Februar 2024) beobachtet.
- **Die Übersicht erfolgt nach bestem Wissen der Mitwirkenden, ohne eine Vollständigkeit garantieren zu können.**

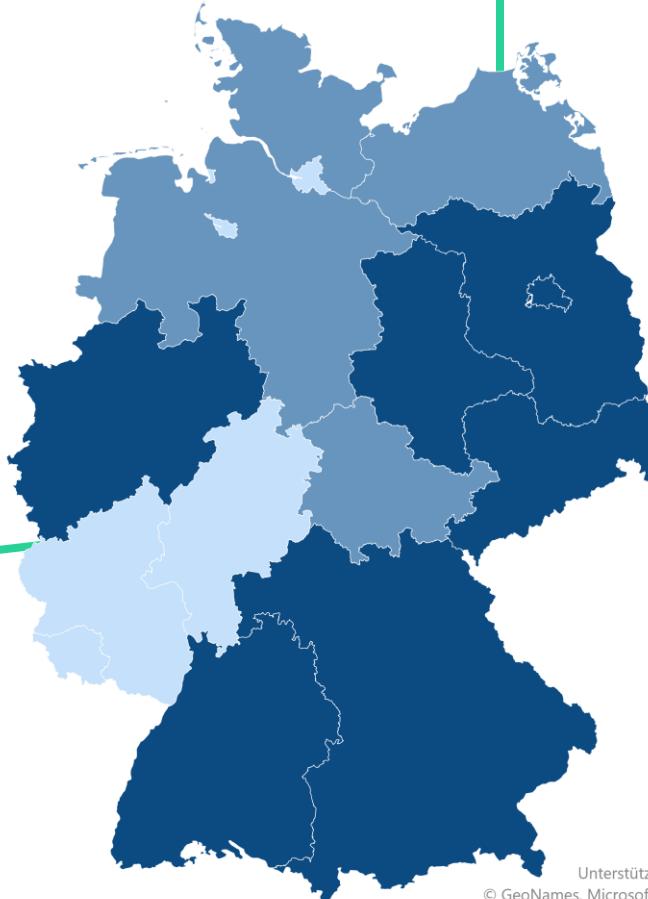


Genehmigungsfreie Höhen

für Masten im Innenbereich auf min. 15 Meter anheben

Die erreichbare Abdeckung eines Mobilfunkstandorts wird u.a. durch die Masthöhe bestimmt, wobei mit höheren Masten größere Abdeckungsradien erzielt werden können. Zudem ist mit der Inbetriebnahme weiteren Spektrums zur Erreichung höherer Bandbreiten die Installation weiterer oder neuer Antennenanlagen und Systemtechnik verbunden. Die neue Mobilfunktechnologie wird eine besser auf den einzelnen Nutzer ausgerichtete Versorgung (das sog. Beamforming) ermöglichen, jedoch auch eine höhere Sendeleistung der Antennen nach sich ziehen. Mit der daraus resultierenden Vergrößerung des vertikalen Sicherheitsabstandes wird eine Erhöhung des Antennenträgers erforderlich. Ohne Anhebung der genehmigungsfreien Höhen wird auch eine Vielzahl von Bestandsstandorten in die Genehmigungspflicht fallen.

* NRW mit neuer LBauO Anhebung der genehmigungsfreien Höhen im Innenbereich – (§ 62 Abs. 1 Ziff. 5a aa BauO NRW) bis 20 Meter.



- Umsetzung noch nicht begonnen
- Umsetzungsprozess angestoßen
- Umsetzung erfolgt*

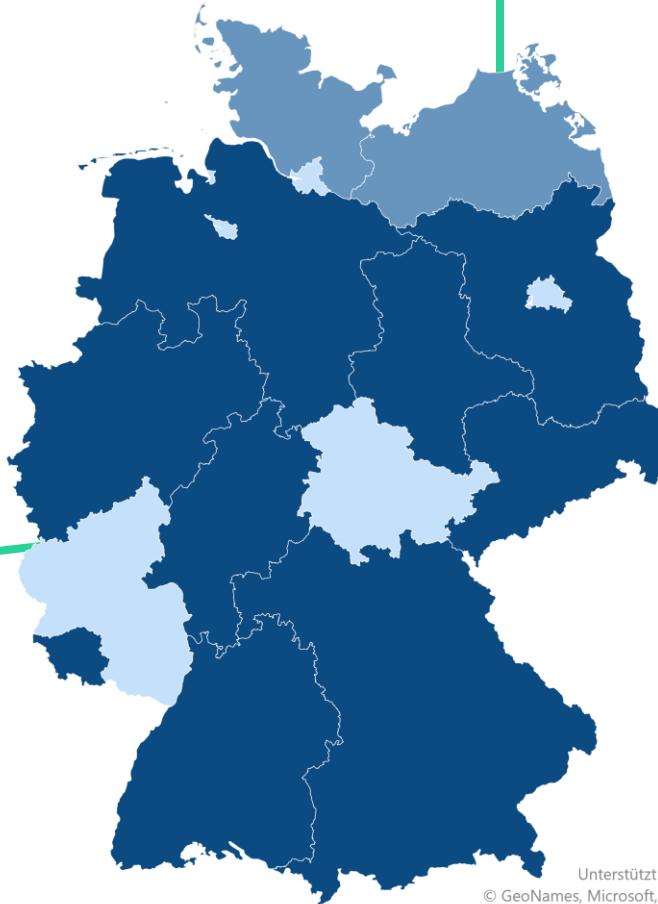
Genehmigungsfreie Höhen

für Masten im Außenbereich auf min. 20 Meter anheben

Durch die weitgehenden Versorgungsauflagen für Verkehrswege und zur Schließung weißer Flecken müssen die Mobilfunkbetreiber bis 31.12.2022 bzw. 31.12.2024 auch zahlreiche neue Standorte im Außenbereich errichten. Baugenehmigungsverfahren für Außenbereichsstandorte nehmen jedoch bislang besonders viel Zeit in Anspruch. Genehmigungszeiträume von 1 Jahr oder länger sind keine Seltenheit.

Eine Anhebung der genehmigungsfreien Höhe für Masten im Außenbereich auf 20m würde dazu beitragen, die Anzahl der Genehmigungsverfahren zu reduzieren und insbes. die Versorgung entlang der Verkehrswege beschleunigen. (Zum Vergleich: Für die Flächenversorgung im Außenbereich werden im Regelfall Masten mit einer Höhe von 35-40 Metern benötigt.)

* NRW mit neuer LBauO Entfall der Höhenbegrenzung für Genehmigungsfreiheit im Außenbereich (§ 62 Abs. 1 Ziff. 5a aa BauO NRW).



- Umsetzung noch nicht begonnen
- Umsetzungsprozess angestoßen
- Umsetzung erfolgt *

Genehmigungsfreiheit für mobile Masten

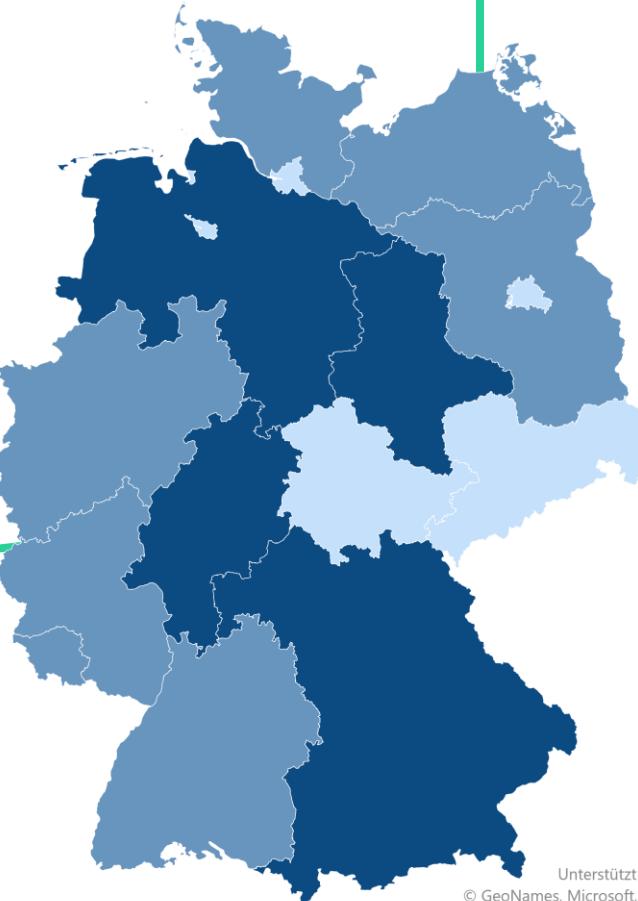
bis zur Erteilung der Baugenehmigung des vorgesehenen Standortes, jedoch nicht länger als für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren

Der Einsatz mobiler Masten erfolgt einerseits dort, wo temporär zusätzliche Kapazitäten benötigt werden, andererseits v. a., wo bestehende Mobilfunkstandorte (z. B. durch Kündigung des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers) kurzfristig entfallen und die Akquise und Genehmigung eines neuen dauerhaften Standortes i. d. R. nicht kurzfristig erfolgen kann, um eine Netzversorgung aufrecht zu erhalten. Auch mit Blick auf die fristgerechte Erfüllung der Versorgungsauflagen und die damit einhergehende Vielzahl an neuen Standorten können mobile Maste temporär eine Entlastung bringen. Baugenehmigungsfrei sind solche „fliegenden Bauwerke“ heute lediglich bei einer Standdauer von nicht mehr als drei Monaten.

* In Hessen sind durch den Statik- und Gemeindevorbehalt keine Effekte zu erwarten.

* In Brandenburg ist die Umsetzung teilweise erfolgt (Beschränkung auf 18 Monate).

* In NRW sind sogar 48 Monate vorgesehen.



Entfall von Abstandsflächen

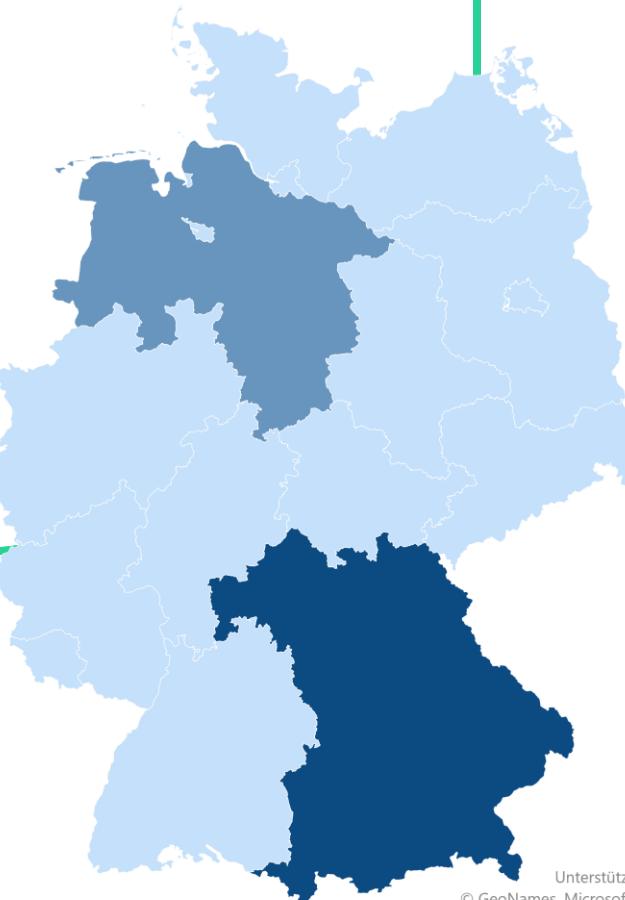
im Außenbereich

Gerade im Außenbereich sind die Abstandsflächentiefen teils recht groß (bis zu 1 H), obwohl im Außenbereich die geringsten Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung der Grundstücke und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung bestehen.

Diese sind aber gerade Hintergrund der Abstandsflächenvorgaben. Bei Masten im Außenbereich sollten daher generell keine Abstandsflächen zu berücksichtigen sein, soweit diese nicht an bebaute Gebiete angrenzen und ein Mindestabstand von 3 m zur Grundstücksgrenze eingehalten wird. Zumindest sollte gebäudegleiche Wirkung nur greifen bei runden Masten mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 m und bei eckigen Masten einer Schenkellänge von mehr als 1,5 m (bisher in keinem Land umgesetzt).

Soweit im Innenbereich Abstandsflächen ausgelöst werden, sollte bei diesen eine generelle Abstandsflächentiefe von 0,2 H mit einem Mindestabstand von 3m zur Grundstücksgrenze zugrunde gelegt werden.

* Der vollständige Entfall von Abstandsflächen wird im aktuellen Verfahren zur Novellierung der LBO avisiert oder es ist zumindest bereits eine Begrenzung der Abstandsflächen für Antennenanlagen im Außenbereich auf $\leq 0,2$ H erfolgt.



- Umsetzung noch nicht begonnen
- Umsetzungsprozess angestoßen
- Umsetzung erfolgt *

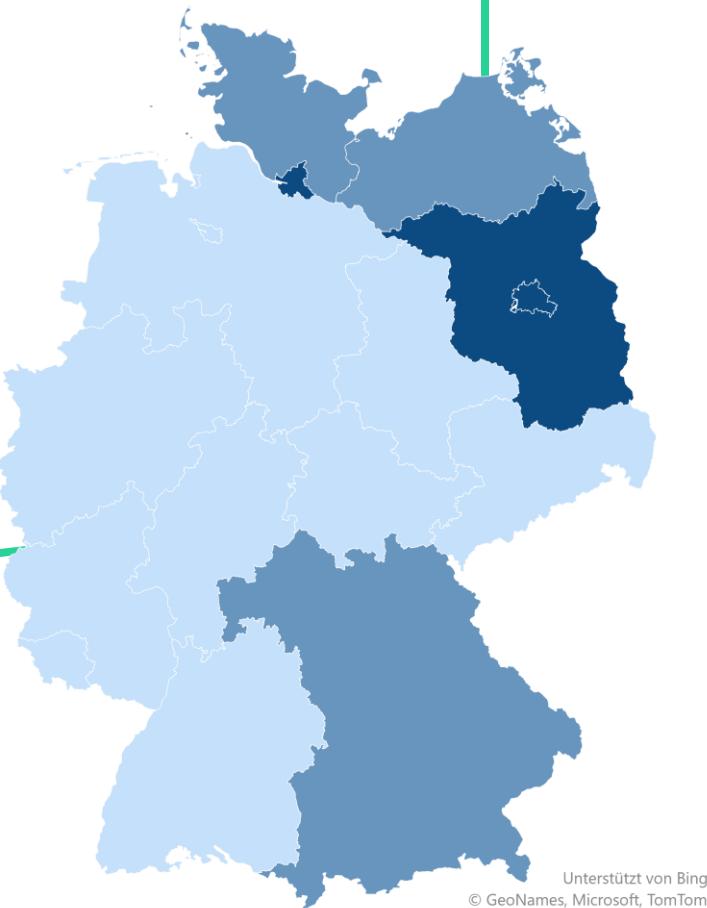
Genehmigungsfiktion

Einführung einer Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion in den Landesbauordnungen

Je nach Bundesland beobachten die Marktteilnehmer eine Genehmigungs- dauer des Bauantrags von bis zu 14 Monaten. Dabei werden letztlich deutlich über 90 Prozent der Vorhaben positiv beschieden. Um einen möglichst baldigen Beginn der Bauausführung nach Einreichung des Bauantrags bei der Genehmigungsbehörde zu ermöglichen, ist die Einführung einer Genehmigungsfiktion für den Bau von Telekommunikationsanlagen zu empfehlen. Die Genehmigungsbehörde kann die Bestandskraft des fingierten Verwaltungsaktes genauso wie einen per Bescheid erlassenen Verwaltungsakt gemäß der §§ 48 ff. VwVfG nachträglich ändern, z.B. durch nachträgliche Nebenbestimmungen oder eine Aufhebung.

* In Bayern ist die Einführung einer Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion im Rahmen der letzten Novelle der Bauordnung bereits erfolgt: Eine Vollständigkeitsfiktion gilt drei Wochen nach Zugang des Bauantrags. Die Genehmigungsfiktion tritt allerdings erst nach sechs Monaten ein. Wir plädieren für eine 3-Monatsfrist, um das Beschleunigungspotenzial voll auszuschöpfen.

Hinweis: Vereinzelt wird in laufenden LBO-Novellen die Einführung einer Genehmigungsfiktion im „vereinfachten Verfahren“ avisiert. Dieses Verfahren schließt Sonderbauten aus (u. a. Bauten > 30 m). Da die allermeisten Masten im Außenbereich jedoch über 30 Meter hoch sind, hat die Genehmigungsfiktion im vereinfachten Verfahren für den Mobilfunkausbau keinerlei Effekte.



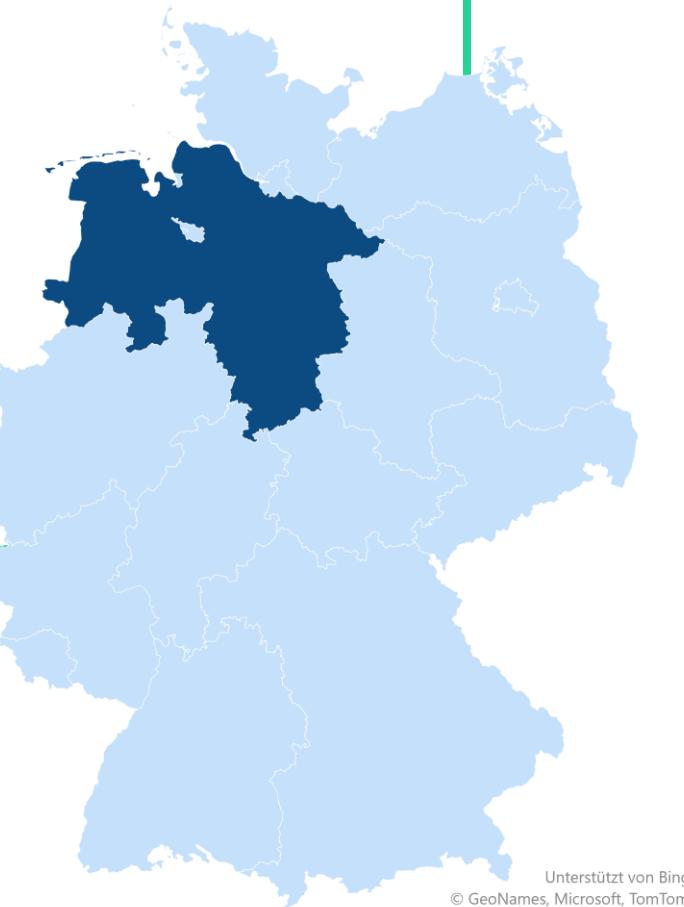
Entfall/Erleichterung bei Kampfmittelprüfung

Auszug aus Gigabitstrategie der Bundesregierung

„Mit Blick auf Kampfmittelprüfungen sollte eine transparente Rechtslage geschaffen werden, nach der diese Prüfungen bei Bestandstraßen, die nach 1945 gebaut wurden, grundsätzlich entfallen, sofern keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Soweit erforderlich, könnten entsprechende landesrechtliche Regelungen geschaffen werden.“

Umzusetzen lt. Maßnahmenplan Gigabitstrategie bis ey 2022, von den Bundesländern.

* In Schleswig-Holstein ist geregelt, dass nur in abschließend aufgezählten Gemeinden, deren Gebiete mit Kampfmitteln belastet sind, vor Beginn von Tiefbauarbeiten eine Auskunft über eine mögliche Kampfmittelbelastung einzuholen ist. Das betrifft nur 90 der insgesamt 1104 Gemeinden im Land. Zudem regelt § 2 Abs. 4 Kampfmittelverordnung, dass bei Tiefbaumaßnahmen mit geringer Flächen- oder Tiefenausdehnung die zuständige Behörde auf Antrag über eine Gestattung entscheidet (also Ermessensspielraum, ob ein Verzicht auf eine Prüfung durch Luftbildauswertung vertretbar ist).



Unterstützt von Bing
© GeoNames, Microsoft, TomTom

- Umsetzung noch nicht begonnen
- Umsetzungsprozess angestoßen
- Umsetzung erfolgt *

Rahmenzustimmungen durch Wegebaulastträger

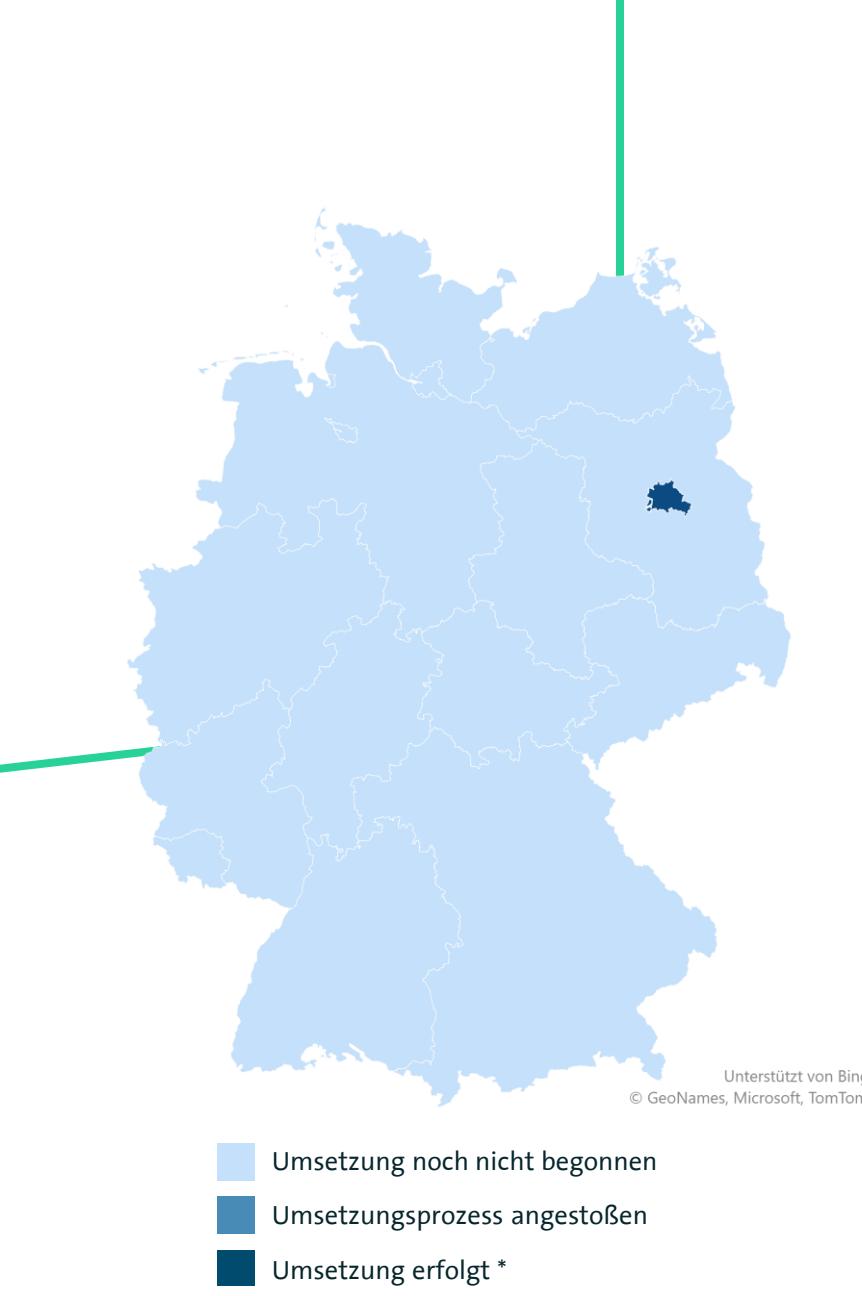
Auszug aus Gigabitstrategie der Bundesregierung

„Nicht immer bedarf es gesetzlicher Maßnahmen: So sollte das Instrument der Rahmenzustimmung in den Bundesländern eingerichtet bzw. gestärkt werden. Statt der Einzelzustimmung für die Verlegung von Telekommunikationslinien bedarf es danach nur noch eines einzelnen Antrags nach § 127 Abs. 1 TKG für ein mehrere Baumaßnahmen umfassendes Ausbaugebiet und einer einzigen Zustimmung. Dieses Vorgehen ist zum Beispiel in Niedersachsen bereits erprobt.“

Umzusetzen lt. Maßnahmenplan Gigabitstrategie bis ey 2022, von den Bundesländern.

Wichtig ist dieses Instrument primär für Bauarbeiten entlang von Straßen innerorts, da dort der Großteil der erforderlichen Baumaßnahmen für den FTTH-Rollout stattfindet.

* In Niedersachsen für Landesstraßen und Kreisstraßen in Verwaltung des Landesbetriebes umgesetzt; kommunale Gebietskörperschaften können der Regelung beitreten.



Geringfügige Baumaßnahmen

Ermöglichung reiner Bauanzeigen gem. § 127 (4) TKG

(4) Wird eine nach Maßgabe etwaiger Verwaltungsvorschriften des jeweils zuständigen Wegebaulastträgers nur geringfügige bauliche Maßnahme diesem vollständig angezeigt, und fordert dieser nicht innerhalb eines Monats den Anzeigenden auf, einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt die Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn die Anzeige unvollständig ist und der zuständige Wegebaulastträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Wegebaulastträger dem Anzeigenden in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Anzeige beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen.

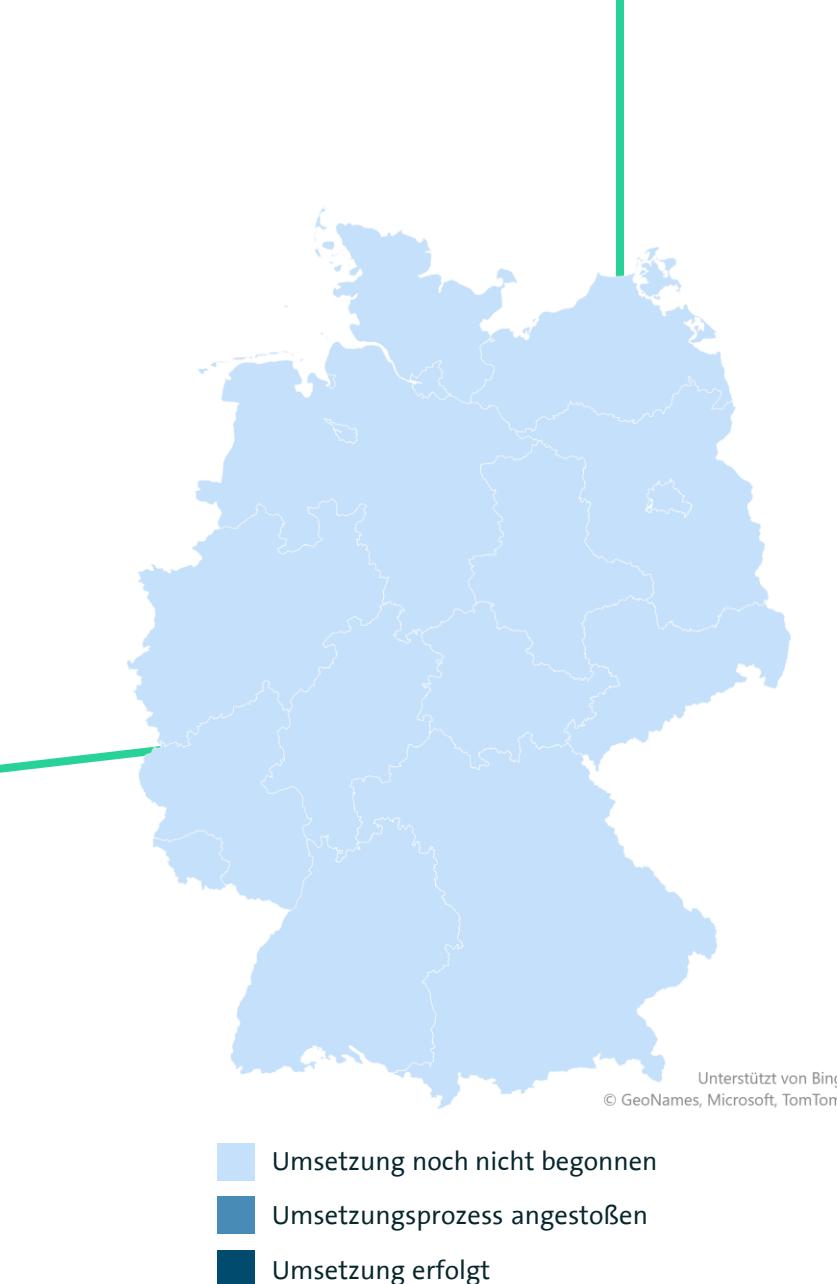
* In Berlin waren bislang Baumaßnahmen bis 27 m² anzeige-, aber nicht genehmigungspflichtig. Neue Ausführungsvorschriften des Berliner Senats definieren eine ganze Reihe von rein anzeigepflichtigen geringfügigen Baumaßnahmen gem. § 127 (4) TKG, und treten zum 1.3.24 in Kraft.

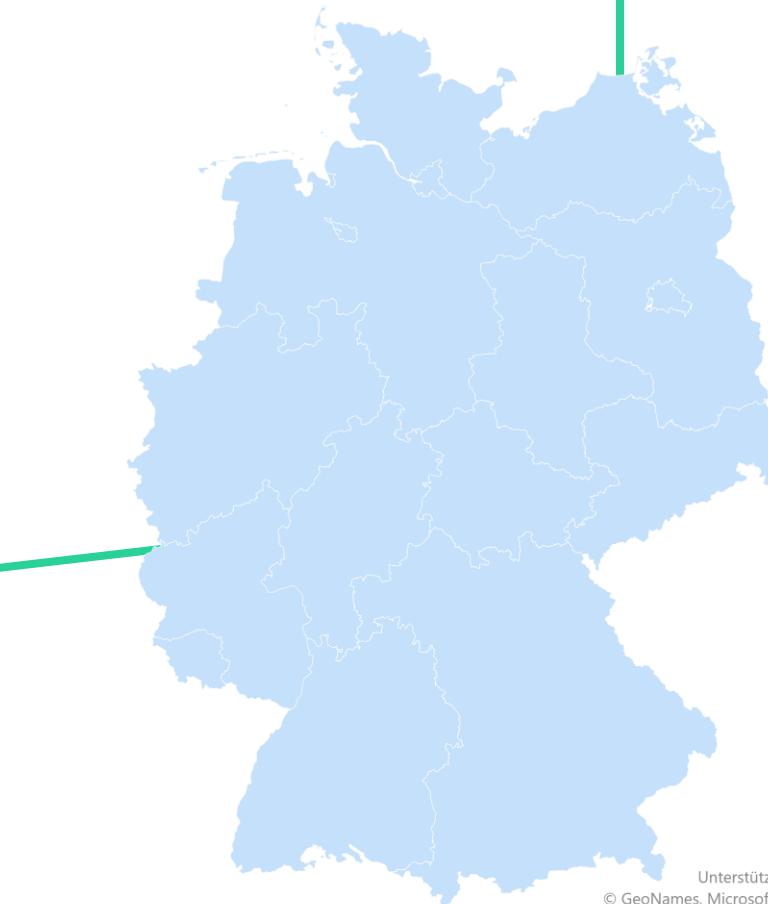
Hinweis: Vor dem Hintergrund, dass die Wegebaulastträger von § 127 (4) TKG bisher kaum Gebrauch machen, begrüßen wir, dass der RefE des TK-NABEG die Aufnahme von Regelbeispielen für eine reine Anzeigepflicht für geringfügige Baumaßnahmen vorsieht.

Koordinierende Stellen

Einrichtung gem. § 127 Abs. 5 TKG

„(5) Behördliche Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechtes, des Wasserhaushaltrechtes, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung, die im Zuge der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien notwendig sind, sind zeitgleich mit der Zustimmung nach Absatz 1 zu erteilen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der Bund für die Erteilung dieser Zustimmung zuständig ist. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Die Länder sollen eine oder mehrere koordinierende Stellen bestimmen und für die zeitgleiche Erteilung der in Satz 1 genannten behördlichen Entscheidungen sorgen.“

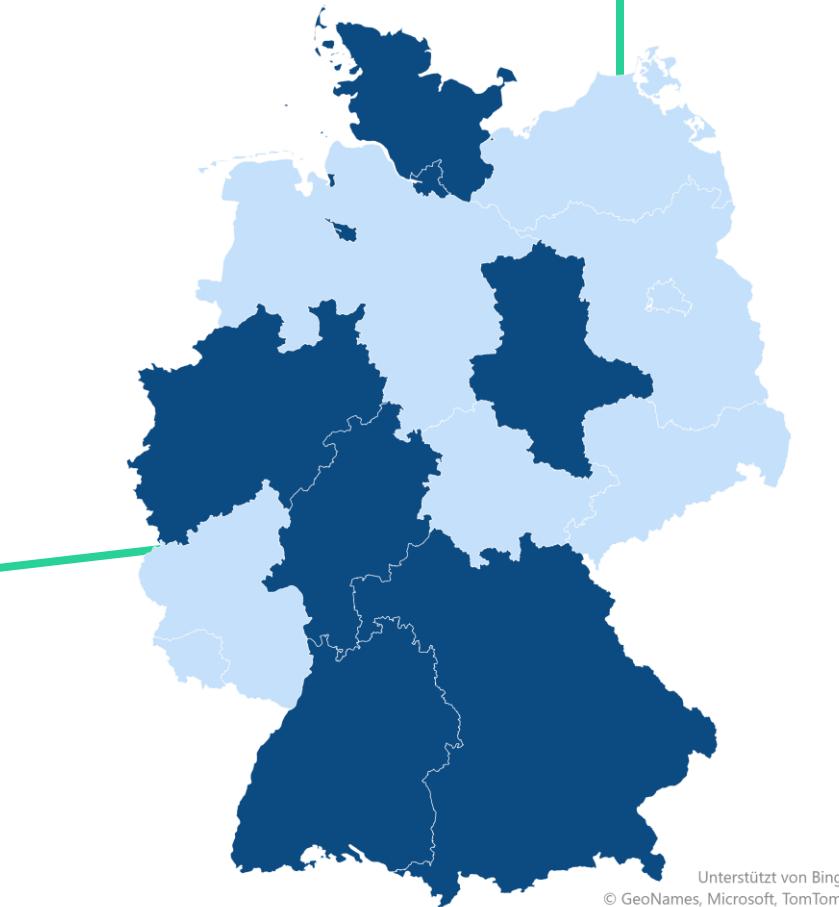




Unterstützung des MoFu-Netzausbaus/ -betriebs durch die Betreiber von Schienen- und Straßennetzen

Auszug aus dem Deutschlandpakt

„Bund und Länder werden Möglichkeiten prüfen, ob die Betreiber von Schienen- und Straßennetzen gesetzlich verpflichtet werden sollten, Unterstützung für den Betrieb von Mobilfunkanlagen zu leisten, beispielsweise durch den Anschluss an Stromnetze und die Unterbringung von systemtechnischen Anlagen.“

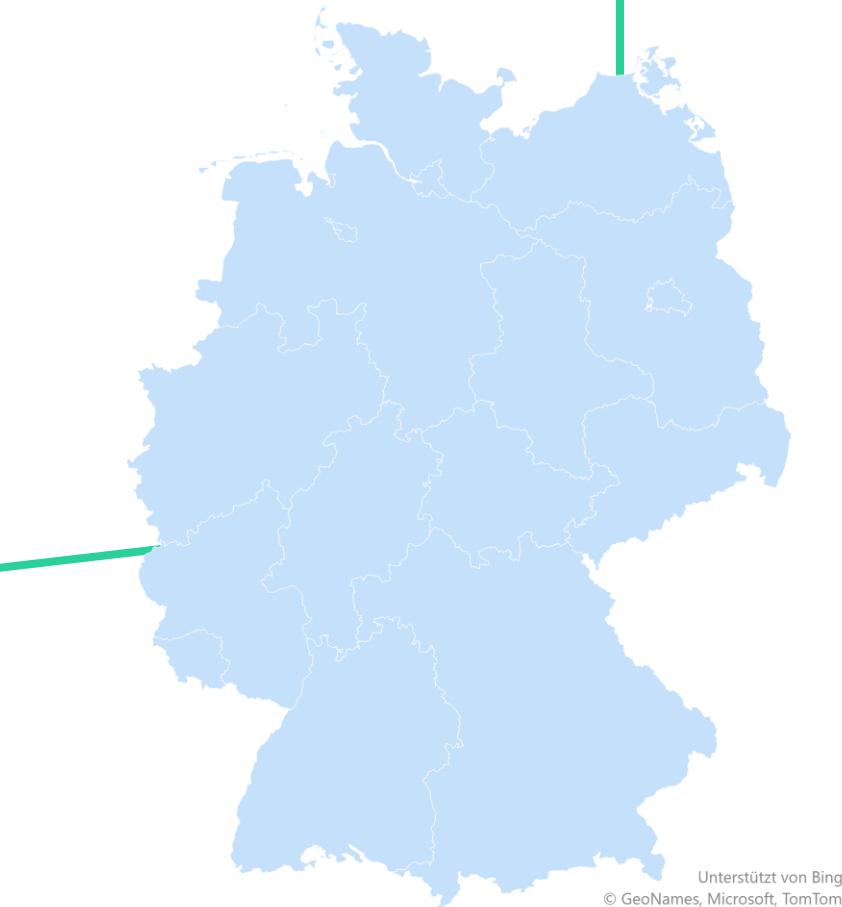


Ausnahme von Anbauverbotszonen

Auszug aus dem Deutschlandpakt

„Außerdem werden die Länder landesgesetzlich vorgegebene Anbauverbotsabstände an Straßen vereinheitlichen und so weit wie möglich verringern, um den Mobilfunkausbau entlang der Verkehrswege zu erleichtern.“

Zudem an Bundesfernstraßen geregelt.



Digitale Verknüpfung von OZG-Verfahren

Auszug aus dem Deutschlandpakt

„Zudem sollte das Potenzial genutzt werden, die Vorhaben digitaler Breitbandantrag (inkl. Wegerecht, Aufgabegenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung) und digitaler Bauantrag in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes horizontal miteinander zu verknüpfen, um z.B. im Zuge der Genehmigung eines Funkmastes auch parallel den notwendigen Glasfaseranschluss beantragen zu können.“

Weitere Vorschläge an die Länder zur Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus:

Vorschlag

Ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften in den Ländern für Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach der BauNVO

Zulässigkeit der Zahlung mit Ökopunkten anstelle anderer Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Landschaft

Vereinfachung von Denkmalschutz/ Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen

Zentrales Denkmalschutzregister, mit konstitutiver Wirkung der Eintragung einführen

Bescheidungsfristen für Genehmigungen wg. Denkmalschutz einführen

Die Vorschläge wurden teilweise – insbesondere durch die „Hinweise zur baurechtlichen Beurteilung von Mobilfunkanlagen“ der Bauministerkonferenz vom September 2020 - aufgegriffen.

Vorschläge an den Bund (1/7) - Festnetz

Vorschlag	Umsetzungsstand	Erläuterungen
Jahresgenehmigungen für verkehrsrechtliche Anordnungen („VAO“) nach § 45 StVO ermöglichen		Einzelne VAO sind Hindernis für beschleunigten Ausbau. Jahres- und Sammelgenehmigungen flexibilisieren und vereinfachen Baustelleneinrichtung
Alternative Verlegeverfahren in verringelter Verlegetiefe und oberirdische Verlegung dem klassischen Tiefbau gleichstellen (§ 127 Abs. 6 TKG)		Alternative Verlegeverfahren bieten Möglichkeiten für eine schnellere Verlegung von Glasfaser.
Freistellung von "geringfügigen baulichen Maßnahmen" von Genehmigungspflicht im § 127 Abs. 4 TKG		Nach TKG-Novelle können Wegebaulsträger Verwaltungsvorschriften für geringfügige Baumaßnahmen erlassen, die zur reinen Anzeigepflicht führen. I. R. TNABEG sollen Regelbeispiele ins TKG eingeführt werden.
Ausweitung des Duldungsanspruchs auf Feld- und Wirtschaftswege, die wie Verkehrswege genutzt werden (§ 76 TKG; bezieht sich auch auf Überfahrtsrechte)		Vereinfachte Nutzung von Feld- und Wirtschaftswege schafft mehr Möglichkeiten beim Netzausbau. Umsetzung mit TKG-Novelle erfolgt.

Vorschläge an den Bund (2/7) - Festnetz

Vorschlag	Umsetzungsstand	Erläuterungen
Koordinierung der Zustimmungsverfahren (z. B. Scoping) einführen		Bündelung der Genehmigungsverfahren durch einen zuständigen Hauptansprechpartner.
Verkürzung der Zustimmungsfiktion des § 127 Abs. 3 TKG von drei Monaten plus Verlängerungsmöglichkeit um einen weiteren Monat auf einheitlich zwei Monate.		Schaffung verkürzter Fristen zur Planungsbeschleunigung.
Standardisierung alternativer Verlegeverfahren, um Glasfaserausbau mit geeigneten Methoden wie Trench,-Frä,- und Pflugverfahren zu beschleunigen		Normung der „Trench-, Frä- und Pflugverfahren zur Legung von Leerrohrinfrastrukturen und Glasfaserkabeln“ in DIN 18220 umgesetzt.
Vereinfachung des digitalen Prozesses zu Auskunftsmöglichkeiten zur Identifizierung von Gebäudeeigentümern für den FTTH/B-Ausbau		Im Rahmen der Vorvermarktung und Vorbereitungen für den Ausbau von FTTH/B-Netzen ist es häufig nicht ganz einfach, den Grundstückseigentümer ausfindig zu machen.

Vorschläge an den Bund (3/7) - Festnetz

Vorschlag	Umsetzungsstand	Erläuterungen
Flächendeckende Einführung digitaler Genehmigungsverfahren für die Benutzung öffentlicher Wege		OZG-Pilot für § 127 TKG wird derzeit ausgerollt.
Überarbeitung Bedingungen f. Genehmigungsfiktion „zur Erhöhung der Rechtssicherheit“		<p>„Um solche Verzögerungen zu vermeiden, wird der Bund insbesondere die Bedingungen für die Fiktion der Zustimmung des Baulastträgers zur Erhöhung der Rechtssicherheit überarbeiten und die bereits geltenden Fristen nochmals reduzieren.“</p> <p>Seite 21</p> 

Vorschläge an den Bund (4/7) - Mobilfunk

Vorschlag	Umsetzungsstand	Erläuterungen
Aufnahme v. fernmeldetechn. Einrichtungen als generell zulässige Nutzung bzw. als Ergänzung der "untergeordneten Nebenanlagen", insb. in reinen (WR-) u. allgem. (WA-) Wohngebieten (§14 BauNVO)		Vereinfachung des Ausbaus in Wohngebieten, da Entfall der Ermessensausübung in Bezug auf allgemeine Zulässigkeit
Definition von Kriterien, ab wann Mikro- und Makrostandorte keine Vorhaben i. S. v. § 29 BauGB sind		Verfahrensklarstellung, die in einschlägigen Fällen zur Verfahrenserleichterung führt
Wegfall des Nachweises des spezifischen Standortbezugs für Außenbereichsstandorte, wenn Innenbereich weniger geeignet (§ 35 BauGB)		Verfahrenserleichterung für Standorte im Außenbereich, die für die Versorgung in der Fläche errichtet werden müssen
Wegfall des Erfordernisses der Absagen-Dokumentation (aus dem Innenbereich) für Außenbereichs-Standort (§ 35 BauGB)		Verfahrenserleichterung für Standorte im Außenbereich, die für die Versorgung in der Fläche errichtet werden müssen, und heute nur errichtet werden können, wenn im Innenbereich keine geeigneten Standorte zur Verfügung stehen
Recht auf Einsichtnahme in das Grundbuch, um die Feststellung der Eigentümer von Grundstücken zu erleichtern		Der Prozessschritt der Ermittlung der Grundstückseigentümer nimmt bereits einen erheblichen Zeitanteil bei der Einrichtung des Standortes in Anspruch. Der Prozess kann jedoch u.a. durch ein Grundbucheinsichtsrecht erheblich vereinfacht werden.

Vorschläge an den Bund (5/7) - Mobilfunk

Vorschlag	Umsetzungsstand	Erläuterungen
Zustimmungsfreiheit für Small Cells; Anzeigepflicht genügt		Grundsätzlich Verfahrensfreiheit für Kleinzellen. Umsetzung mit TKG-Novelle erfolgt.
Flächendeckende Einführung digitaler Baugenehmigungsverfahren		Digitale Genehmigungsverfahren wirken verfahrensvereinfachend und –beschleunigend.
Mitnutzung Liegenschaften u. passive Infrastr. öffentl. Hand für den Mobilfunkausbau (durch TKG-Regelung)		Außerhalb der Gesetzgebung wurde mit der BImA eine Vereinbarung erzielt. Auch auf Landesebene gibt es einzelne Vereinbarungen. Zudem für Gigabit-Grundbuch / TK-NABEG vorgesehen.
Zulässigkeit von Mobilfunkmasten in Anbauverbotszonen regeln		Die Errichtung von Mobilfunkmasten an Bundesfernstraßen wurde durch eine Aufhebung der Anbauverbotszonen für Mobilfunkmasten erleichtert. Auch in den Ländern sollten entsprechende Anpassungen z. T. noch vorgenommen werden.
EnWG: Klarstellung EVU-Pflicht bzgl. Realisierung Stromanschluss für MoFu-StO (NAV)		Klarstellung zur Sicherstellung der Stromversorgung (insb. von abgelegenen) Mobilfunkstandorten.

Vorschläge an den Bund (6/7) - Mobilfunk

Vorschlag	Umsetzungsstand	Erläuterungen
Mitnutzungsrecht von Gebäuden von Bund, Ländern und Kommunen		<p>„Um die Verfügbarkeit von Standorten für den Mobilfunknetzausbau zu erhöhen, wird der Bund prüfen, ob im Telekommunikationsgesetz für Netzbetreiber ein entgeltlicher Anspruch auf Mitnutzung von Gebäuden des Bundes, der Länder oder Kommunen für diesen Zweck geschaffen werden kann.“ S. 21</p>  DP
Prüfung gesetzlicher Änderungen bzgl. Beschleunigung Tunnelausbau		<p>„Das in der Gigabitstrategie gesetzte Ziel, die bisherige Verfahrensdauer beim Ausbau der Mobilfunkversorgung in Bahntunneln zu halbieren wird vom Bund evaluiert. Es wird außerdem unmittelbar geprüft, ob die bisher eingeleiteten Maßnahmen ausreichen, um den gewünschten Beschleunigungseffekt zu erzielen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Bund entsprechende gesetzliche Änderungen vornehmen.“ S. 22</p>  DP
Prüfung einer Erweiterung der Regelungen zu Mitwirkungspflichten der Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzgl. Mobilfunkversorgung und Durchsetzung durch BNetzA		<p>„Zudem wird die Erweiterung der im Telekommunikationsgesetz derzeit bestehenden Regelungen geprüft, um die Mitwirkungspflichten der Eisenbahninfrastrukturunternehmen durch die Bundesnetzagentur wirksam durchsetzen zu können.“ S. 22</p>  DP

Vorschläge an den Bund (7/7) – Festnetz und Mobilfunk

Vorschlag	Umsetzungsstand	Erläuterungen
Verbesserung der Berücksichtigung des Ausbaus von TK-Netzen wg. „entscheidende“ bzw. „besonderer“ Bedeutung der TK-Netze für Staat und Verwaltung		<p>„Flächendeckende, leistungsfähige und resiliente Telekommunikationsnetze sind heute von entscheidender Bedeutung für Staat und Verwaltung ebenso wie für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher.“ S. 19</p> 

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom.

Herausgeber

Bitkom e.V. | Albrechtstraße 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartnerin

Janine Welsch | Bereichsleiterin Telekommunikationspolitik | Tel. 030 27576 0

Bildnachweis Titelbild © kviktor

Stand: Februar 2024 | Copyright Bitkom 2024